



Amtsgericht Konstanz

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

S. G.,

wegen Bildung krimineller Vereinigungen

Das Amtsgericht - Schöffengericht - Konstanz hat in der Hauptverhandlung vom 22.10.2021, 26.10.2021 und 29.10.2021, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
als **Vorsitzende**

[REDACTED]
als **Schöffin**

[REDACTED]
als **Schöffin**

Herr Staatsanwalt [REDACTED]
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Frau Amtsinspektorin [REDACTED] am 22.10.2021 und am 26.10.2021

Frau Justizhauptsekretärin [REDACTED] am 26.10.2021

Frau Justizhauptsekretärin [REDACTED] am 29.10.2021

Frau [REDACTED] am 29.10.2021

als **Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird wegen unerlaubtem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge; wegen Geldwäsche in 8 Fällen jeweils in Tateinheit mit Unterstützung einer ausländischen kriminellen Vereinigung zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten

verurteilt.

2. Der Angeklagte wird wegen Geldwäsche in Tateinheit mit Unterstützung einer ausländischen kriminellen Vereinigung unter Einbeziehung der mit Urteil des Amtsgerichts Überlingen (1 Cs 41Js 15693/18) vom 09.05.2019 verhängten Strafe zu einer

Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr

Verurteilt.

3. Gemäß §§ 73, 73a, 73c StGB wird die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 123.572,84 EUR angeordnet.
4. Das Mobiltelefon Apple iPhone 12 wird nach § 74 StGB eingezogen.
5. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen.

Angewandte Vorschriften:

§§ 1, 3, 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; §§ 129 Abs. 1 S. 2, 129b, 261 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4b, Nr. 5; Abs. 2 Nr. 2 (a.F.), 52, 53, 55, 73, 73a, 73c, 74 StGB

Gründe:

I.

Der Angeklagte S. G. wurde am 07.03.1989 in Locri/Italien geboren, wo er im elterlichen Haushalt aufwuchs. Als der Angeklagte ca. 2 Jahre alt war, erlag die Mutter ihrem Krebsleiden. Da der Vater einer Vollzeittätigkeit bei der Stadt nachging, wohnte die Familie nunmehr bei den Großeltern. Ein paar Jahre später heiratete der Vater erneut und sie bezogen dementsprechend eine eigene Wohnung. Im Laufe der Zeit übernahm die Ehefrau des Vaters die Mutterrolle und der Angeklagte beschrieb damit einhergehend seine Kindheit als „schön“. Die schulische Ausbildung beendete der Angeklagte nach 8 Jahren mit einem Abschluss, welcher dem deutschen Hauptschulabschluss entspricht. Im Anschluss daran besuchte der Angeklagte noch eine weiterführende Schule, brach diese allerdings „mangels Lust“ nach wenigen Monaten wieder ab.

Sodann „schnupperte“ der Angeklagte in unterschiedliche Berufe, wobei ihm schlussendlich die „Gastronomie“ am besten gefiel und er folglich über einen Zeitraum von 2 Jahren als Kellner sowie in der Küche in einem Restaurant arbeitet, bevor er sich im Jahr 2005 dazu entschloss, in Deutschland neue Erfahrungen zu sammeln.

Aus diesem Grunde kam er nach Erfurt, wo er in einem italienischen Restaurant bei einem Bekannten seines Vaters tätig war. Entgegen der ursprünglichen Planung blieb der Angeklagte, da es ihm hier sehr gut gefiel, über einen Zeitraum von 6 Jahren in Erfurt. Im Jahr 2011 wechselte der Angeklagte ins Restaurant P. nach Ü., welches ebenfalls von einem Bekannten seines Vaters geführt wurde. Dort arbeitete er zunächst als Angestellter im Service, bevor er von Januar 2016 bis Februar 2019 Geschäftsführer der GSG UG, welche das Restaurant P. betrieb, wurde. Da ihm diese Tätigkeit auf Dauer „zu stressig“ sowie „zu anstrengend“ und auch mit zu viel Verantwortung verbunden war, wechselte er wieder in den „Kellnerberuf“, welchen er bis zu seiner Verhaftung für einen monatlichen Nettolohn in Höhe von 1.300 EUR ausführte. Des Weiteren wohnte der Angeklagte unentgeltlich in einer Personalwohnung des Arbeitgebers. Da das Restaurant jeweils über die Winter geschlossen wurde, bezog der Angeklagte während dieses Zeitraums Arbeitslosengeld I.

Für Freizeitaktivitäten, wie Fußball oder anderen Sport hatte der Angeklagte in den letzten Jahren wenig Zeit, da er sich zumeist im Restaurant, wo seine Arbeit und seine „Familie“ war, aufhielt. Der Angeklagte nimmt für sich in Anspruch weder ein Alkohol- noch ein Drogenproblem zu haben.

Der Angeklagte befindet sich aufgrund der Haftbefehle des Amtsgerichts Konstanz vom 04.05.2021 (11Gs 91/21) und vom 21.10.2021 seit dem 05.05.2021 in Untersuchungshaft.

Der ledige Angeklagte ist bisher einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten. So wurde er durch Urteil des Amtsgerichts Überlingen (1 Cs) vom 09.05.2019 wegen sexueller Nötigung zu einer

zehnmonatigen Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung bis zum 16.05.2021 zur Bewährung ausgesetzt wurde, verurteilt.

II.

1. Im Zeitraum zwischen dem 16.04.2019 und dem 24.05.2019 bot der Angeklagte im bewussten und gewollten Zusammenwirken zumindest mit S. G. (73) im Bereich der Gaststätte „P.“ in Ü. einer Vertrauensperson der Staatsanwaltschaft Konstanz zunächst den Verkauf und die Übergabe von mindestens einem Kilogramm Kokain mit sehr guter Qualität ernsthaft und verbindlich an und vereinbarte daraufhin mit der Vertrauensperson das Rauschgiftgeschäft. Die Lieferung des Kokains sollte zunächst zwischen dem 10.05.2019 und dem 15.05.2019 erfolgen. Zudem bot der Angeklagte der Vertrauensperson am 05.05.2019 an der zuvor genannten Örtlichkeit auch den Kauf und die Übernahme von weiteren bis zu 5 Kilogramm Kokain zum Ende des Monats Mai 2019 ernsthaft und verbindlich an. Die Lieferung des 1 kg Kokains wurde zunächst auf Ende des Monats Mai 2019 verschoben. Letztlich kam die Übergabe des Kokains nicht zustande, da im Hafen von Gioia Tauro (Italien) mindestens 50 Kilogramm Kokain der Gruppierung um S. G (73) sichergestellt wurden.

Das Kokain sollte nach der Vorstellung des Angeklagten zumindest einen Wirkstoffgehalt von mindestens 80 % an Cocainhydrochlorid haben und der Angeklagte nahm dabei zumindest billigend in Kauf, dass aufgrund der Menge des Kokains der Wirkstoffgehalt die Grenze zur nicht geringen Menge überschreitet.

Dem Angeklagten war bewusst, dass er nicht über die für den Umgang mit Betäubungsmitteln erforderliche Erlaubnis verfügte.

2. Die gesondert verfolgten D. G. (63), G. G. (72), F. G. (66), S. G. (73), V. C. M. (83), A. G. (86), A. G. (90) und S. S. (76) haben sich spätestens im Jahr 2012 in San Luca (Italien) als Mitglieder der von San Luca (Italien) aus agierenden 'Ndrangheta-Vereinigung „Locale San Luca“, Clan der „G. alias B.“ auf Dauer verbunden, um unter anderem Rauschgifte insbesondere Kokain aus Südamerika mit sehr guter Qualität im zwei- und dreistelligen Kilogramm Bereich gewinnbringend zu verkaufen. Dabei hatten sie ein gemeinsames Logistiknetz für den Rauschgifttransport und die damit erwirtschafteten Gelder.

Die 'Ndrangheta (landläufig: „kalabresische Mafia“), die seit jeher ihren Hauptsitz im kalabresischen San Luca hat, dominiert in Europa insbesondere den illegalen Handel mit Kokain. Der Herrschaftsbereich der 'Ndrangheta ist in Regionen aufgeteilt. Dabei ist die Basiseinheit die „'Ndrina“. Mehrere „'Ndrine“ bilden zusammen ein „Locale“. Die jeweiligen Aktionsgebiete werden von einem Clan („Cosca“) bzw. einem „Locale“ verwaltet. Dabei werden die jeweiligen „Locale“

über ein Führungsgremium geführt, das unter anderem aus dem Boss / Chef („Capo Locale“), dem Buchhalter („Contabile“) und dem „Crimine“, der die illegalen Aktivitäten steuert, besteht. In den Rängen darunter gibt es sog. Soldaten („Camorrista“), die Vollmitglieder der ´Ndrangheta sind und Anwärter („Giovane d´onore“ und „Picciotto d´onore“). Den untersten Rang des „Giovane d´onore“ bekommen alle Söhne eines ´Ndranghetista mit ihrer Geburt automatisch. Die Mitgliedschaft basiert zu einem starken Grad auf der Blutsverwandtschaft. Mit Taufen und Ehen werden die Verbindungen unter einander gestärkt. Schließlich gibt es Unterstützer, die zwar keine Mitglieder sind, aber denen die ´Ndranghetisti vertrauen („Contrasti Onorati“). Zu den eisernen Regeln der ´Ndrangheta gehören unter anderem uneingeschränkte Treue und absoluter Gehorsam („Fedeltà“) sowie das Gesetz des Schweigens gegenüber Außenstehenden, insbesondere staatlichen Organen („Omertà). Diesen Regeln unterwerfen sich die Mitglieder, wie es auch vorliegend geschehen ist. Ein Bruch der Regeln wird in der Regel mit dem Tod bestraft. Ein Austritt aus der Organisation hat in der Regel den Verlust aller sozialen und familiären Bindungen zur Folge.

Der Clan der „G. alias B“ ist nicht nur in San Luca, sondern auch im Bereich des Piemont, auf Sardinien, auf Sizilien sowie insbesondere im Bodenseeraum und im Süden von Deutschland tätig.

Die vier Brüder D. G. (63), S. G. (73), F. G. (66) und G. G. (72) stellen die Führungsspitze der Organisation des Clans der „G. alias B.“ dar, da sie die Verhandlungen mit den Lieferanten führen, die Logistik für den Rauschgifthandel und die Bewegung der Gelder organisieren, mit den Käufern verhandeln, das Geld verwahren und ein Teil dieses Geldes in unternehmerische Tätigkeiten reinvestieren.

Boss bzw. Chef („Capo Locale“) des „Locale San Luca“ (Clan der G. alias B.) ist D. G. (63), der zugleich Vater des A. G. (90) ist. D. G. (63) hat die Oberaufsicht über sämtliche Aktivitäten der Gruppierung und genehmigt diese oder lehnt sie ab. Bei besonders komplizierten Rauschgiftverhandlungen und zur Lösung von Problemen bei Rauschgiftgeschäften schreitet D. G. (63) ein und fährt auch persönlich zu den Verhandlungen.

F. G. (66) ist insbesondere für die Verwaltung der gemeinsamen Kasse zuständig („Contabile“). Bei Bedarf können Geldmittel für Drogengeschäfte oder andere unternehmerische Aktivitäten aus der gemeinsamen Kasse verwendet werden, die von den Mitgliedern der Organisation eigenständig und unabhängig, jedoch im gegenseitigen Einverständnis durchgeführt werden. Die Einnahmen aus den Rauschgiftgeschäften und weiteren kriminellen Handlungen wie bandenmäßigen und gewerbsmäßigen Steuerhinterziehungen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Restaurants „P.“ und „L. D. V.“ sowie eines Lebensmittelhandels wurden nach der gemeinsamen Absprache insbesondere unter den vier Brüdern sowie den weiteren Beteiligten aufgeteilt. Die gemeinsame Kasse beinhaltete mindestens 5 Millionen Euro. Aus dieser Kasse wurden nicht nur Gelder für Rauschgiftgeschäfte entnommen, sondern auch beispielsweise

Gelder zur Bezahlung des Kaufpreises in Höhe von 30.000,00 € für die Gaststätte „L. D. V.“ in R. Die Gelder aus der gemeinsamen Kasse wurden auch entsprechend den Regeln der Organisation verwendet, um die Familien von inhaftierten Mitgliedern finanziell zu unterstützen.

S. G. (73) kam unter anderem die Aufgabe zu, im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit den zuvor genannten Mitgliedern sowie insbesondere mit seinem Schwager S. S. (76) und seinem Neffen A. G. (90) die Verhandlungen zum Zwecke der Kokainbeschaffung u. a. in den Niederlanden zu führen. Bei der Abwesenheit des S. G. (73) aufgrund einer Inhaftierung in Italien zwischen Juni 2019 und Juli 2020 übernahm A. G. (90) als Sohn des D. G. (63) die Führung der Geschäfte des S. G. (73) in Deutschland.

Alle Mitglieder der Gruppierung akzeptierten den hierarchischen Aufbau und die Aufgabenteilung, um die Durchsetzung der Organisationsziele, d.h. insbesondere die Gewinnerschöpfung aus dem gewinnbringenden Verkauf von großen Mengen Kokain zu gewährleisten. Ferner unterwarfen sie sich unter anderem der uneingeschränkten Treue gegenüber der Organisation („Fedeltà“) sowie dem Gesetz des Schweigens („Omertà“) und fühlten sich als ein einheitlicher Verband. Das gemeinsame Gewinnstreben hatte insbesondere zum Ziel das Vermögen der Familie der „G. alias B.“ zu mehren.

Trotz der Aufgabenteilung erfolgte die tatsächliche Abwicklung der Rauschmittelgeschäfte immer in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern innerhalb der Gruppe. Die abschließende Entscheidungsgewalt bei möglichen Unstimmigkeiten oblag letztlich dem D. G. (63) und dies wurde von allen Mitgliedern akzeptiert.

Das Kokain hatte eine sehr gute Qualität von mindestens 75 % Cocainhydrochlorid. Es wurde von Südamerika mit Containerschiffen unter anderem nach Rotterdam und Amsterdam (Niederlande), Antwerpen (Belgien), Gioia Tauro (Italien) und Hamburg (Deutschland) geliefert. Anschließend wurde es dann unter anderem in mit Lebensmittel beladenen Transportern nach Italien verbracht und dort unter anderem im Piemont und auf Sardinien sowie Sizilien gewinnbringend verkauft. Ein Verkauf des Kokains in Deutschland war nur in Ausnahmefällen geplant. Im Übrigen diente Deutschland als Durchgangsstation. In diesem Zusammenhang machte die Gruppierung unter anderem im Zeitraum zwischen Oktober 2018 und Februar 2019 in Rotterdam und Amsterdam in den Niederlanden ein Rauschgiftgeschäft über die Lieferung von mindestens 62 Kilogramm Kokain mit Rumänen. Dabei kam es aber zu Problemen mit der Lieferung, so dass lediglich mindestens 12 Kilogramm Kokain an die Gruppierung geliefert und anschließend verkauft wurden. Eine weitere Lieferung für die Gruppierung von mindestens 50 Kilogramm Kokain wurde Ende Mai 2019, vermutlich am 24.05.2019 im Hafen von Gioia Tauro (Italien) sichergestellt.

S. G. (73), A. G. (90) und S. S. (76) haben sich nach der Abrede der Organisation zudem zusammengetan, um im bewussten und gewollten arbeitsteiligen Zusammenwirken künftig für eine gewisse Dauer im Rahmen des Handels mit den italienischen Lebensmitteln sowie dem Betrieb der Restaurants „P.“ in Ü. und in B.-B. sowie des Restaurants „L. D. V.“ in R. über die

Firmen „GSG UG“ bzw. „G & S UG“ Lebensmittel und andere Waren einerseits an Dritte zu verkaufen und andererseits Lebensmittel und andere Waren von Dritten zu kaufen, ohne dies jeweils in der Buchhaltung zu erfassen. Neben Steuerhinterziehungen wurden im Zusammenhang mit dem Lebensmittelhandel noch Betrugsstraftaten gegenüber Lieferanten verwirklicht, indem die o. g. Personen die gelieferten Lebensmittel, wie von Anfang an beabsichtigt, nicht bezahlt haben.

Des Weiteren versicherten S. G. (73), A. G. (90) und S. S. (76) die Lebensmittellieferungen und sie meldeten sodann wahrheitswidrig den Verlust von Waren, um in den Genuß der Versicherungsleistungen zu kommen. Für ihre Lebensmittelgeschäfte bedienten sie sich zudem Strohmännern wie z.B. L. R. sowie der Firma „L. R. Import und Export“ um so die tatsächlichen Verkäufe von Lebensmitteln zu tarnen. Die mit dem Handel dieser Waren erzielten Umsätze und Gewinne wurden dann wie von Anfang an geplant bewusst pflichtwidrig nicht bzw. nicht in vollem Umfang gegenüber dem Finanzamt erklärt, wodurch es, wie von Anfang an geplant, zur Verkürzung von Umsatzsteuer und Einkommenssteuer kam. Hierdurch verschafften sie sich zum einen zur Finanzierung des Lebensunterhalts eine Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang und zum anderen flossen große Teile der so generierten Einnahmen - entsprechend der gemeinsamen Absprache - an die gemeinsame Kasse der Organisation.

In Kenntnis der vorgenannten Umstände und zumindest billigender Inkaufnahme des Bestehens einer kriminellen Organisation zum Zwecke des Betäubungsmittelhandels und der Steuerhinterziehung mietete der Angeklagte bei dem Zeugen R. K. eine Wohnung sowie ein Lebensmittellager in der S. Straße in S. für die Mitglieder der Organisation um S. G. (73), S. S. (76) und A. G. (90) an, um der zuvor genannten Organisation zu helfen. Dadurch sollten die Mitglieder der Organisation nach dem Willen des Angeklagten und der weiteren Beteiligten unter anderem einen Unterschlupf haben, bei dem die staatlichen Organe keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Aufenthaltsort der Mitglieder ziehen konnten, da die dort wohnenden Mitglieder offiziell nur im Anwesen H. in Ü. sowie in Italien gemeldet waren. Zum anderen sollte dadurch nach dem Willen der Beteiligten der Organisation ermöglicht werden, einen Lebensmittelhandel zu betreiben, der nicht offiziell angemeldet wurde und die getätigten Umsätze nicht dem Finanzamt erklärt werden. Dadurch wurde planmäßig Umsatzsteuer und Einkommenssteuer verkürzt.

Der Angeklagte wohnte selber nicht in der Wohnung und war auch an dem Lebensmittelgeschäft nicht beteiligt, so dass er auch nicht das Lebensmittellager selber nutzte. Vielmehr wohnten in dem Anwesen S. in S. wie von Anfang an geplant nur S. G. (73), S. S. (76) und A. G. (90), obwohl sie offiziell an der Anschrift H. in Ü. gemeldet waren. Diese Personen betrieben auch hauptsächlich den Lebensmittelhandel. Der Angeklagte besuchte die anderen Beteiligten lediglich an dieser Anschrift. Für die Wohnung war ein monatlicher Mietzins von 650,00 € und für die Halle ein monatlicher Mietzins von 928,20 € vereinbart.

Zur Bezahlung der Miete für die Wohnung und das Lager erhielt der Angeklagte von der o.g. Gruppierung Bargeld, das - wie der Angeklagte zumindest billigend in Kauf nahm - aus vorherigen gewinnbringenden Verkäufen von mehreren Kilogramm Kokain der zuvor genannten Organisation sowie Steuerhinterziehungen im Zusammenhang mit dem Betrieb des Lebensmittelhandels und der Warenlieferungen an die Gaststätten „P.“ in Ü. und B.-B. stammte. Dabei erhielt der Angeklagte im Zeitraum zwischen Januar 2017 und Mai 2021 von den Mitgliedern der oben genannten Organisation mindestens 123.572,84 €, die aus den zuvor genannten Straftaten herrührten und zahlte diese auf seine Konten bei der Sparkasse Bodensee mit den Nummern 248 685 15 und 260 869 59 ein. Er nahm hierbei zumindest billigend in Kauf, dass das Geld vom Clan der „G. alias B.“ der Mafiaorganisation 'Ndrangheta und insbesondere aus illegalen Betäubungsmittelgeschäften im mehrstelligen Kilogramm Bereich sowie Steuerhinterziehungen stammte. Das Geld überwies der Angeklagte dann wissentlich und willentlich unter anderem an den Zeugen R. K. für die Wohnung und die Halle in der S. Straße in S., um dadurch als Auftraggeber der Überweisung zu erscheinen und so die Ermittlung der wahren Herkunft sowie die Einziehung des Geldes zu verhindern oder zumindest zu erschweren.

Im Einzelnen kam es im zuvor genannten Rahmen mit den Einnahmen aus den zuvor genannten Taten ab dem Jahr 2019 unter anderem zu folgenden Zahlungen:

2. Am 12.04.2019 oder wenige Tage zuvor bekam der Angeklagte von der zuvor genannten Gruppierung und aus den zuvor genannten Straftaten mindestens 2.480,00 € und zahlte diese am 12.04.2019 in Ü. auf sein Konto bei der Sparkasse B. mit der Nr. ein. Von diesem Geld überwies er dann am gleichen Tag wissentlich und willentlich für die zuvor genannte Wohnung 650,00 € auf das Konto des Zeugen R. K mit der IBAN DE und für die Halle 928,20 € sowie mindestens 901,80 € von insgesamt 1.000,00 € als Anzahlung für die Nebenkosten 2017 auf das Konto des Zeugen R. K. mit der IBAN DE

3. Am 16.05.2019 oder wenige Tage zuvor erhielt der Angeklagte von der zuvor genannten Gruppierung und aus den zuvor genannten Straftaten mindestens 1.550,00 € und zahlte diese am 16.05.2019 in Ü. auf sein Konto bei der Sparkasse B. mit der Nr. ein. Von diesem Geld überwies er dann am gleichen Tag wissentlich und willentlich für die zuvor genannte Wohnung 650,00 € auf das Konto des Zeugen R. K. mit der IBAN DE und für die Halle mindestens 900,00 € von insgesamt 928,20 € auf das Konto des Zeugen R. K. mit der IBAN DE

4. Im Zeitraum zwischen Anfang Juni 2019 und dem 17.06.2019 erhielt der Angeklagte von der zuvor genannten Gruppierung und aus den zuvor genannten Straftaten mindestens 3.200,00 € und zahlte davon am 05.06.2019 1.600,00 €, am 11.06.2019 600,00€ und am 17.06.2019 weitere 1.000,00 € in Ü. auf sein Konto bei der Sparkasse B. mit der Nr. ein. Von diesem Geld überwies er dann am 17.06.2019 wissentlich und willentlich unter anderem für die zuvor genannte Wohnung 650,00 € auf das Konto des Zeugen R. K. mit der IBAN DE und für die Halle 928,20 € sowie eine

Anzahlung für die Nebenkosten 2017 in Höhe von 500,00 € auf das Konto des Zeugen R. K. mit der IBAN DE .

5. Am 05.07.2019 oder wenige Tage zuvor erhielt der Angeklagte von der zuvor genannten Gruppierung und aus den zuvor genannten Straftaten mindestens 1.650,00 € und zahlte diese am 05.07.2019 in Ü. auf sein Konto bei der Sparkasse B. mit der Nr. ein. Von diesem Geld überwies er dann unter anderem am 16.07.2019 wissentlich und willentlich für die zuvor genannte Wohnung 464,10 € auf das Konto des Zeugen R. K. mit der IBAN DE.

6. Am 24.09.2019 oder wenige Tage zuvor erhielt der Angeklagte von der zuvor genannten Gruppierung und aus den zuvor genannten Straftaten mindestens 1.300,00 € und zahlte diese am 24.09.2019 in Ü. auf sein Konto bei der Sparkasse B. mit der Nr. ein. Anschließend überwies er dann am gleichen Tag wissentlich und willentlich die 1.300,00 € auf das Konto des Zeugen R. K. mit der IBAN DE.

7. Am 06.11.2019 oder wenige Tage zuvor erhielt der Angeklagte von der zuvor genannten Gruppierung und aus den zuvor genannten Straftaten mindestens 20.000,00 € und zahlte diese am 06.11.2019 in Ü. auf sein Konto bei der Sparkasse B. mit der Nr. ein. Anschließend überwies er von diesem Geld unter anderem am 14.11.2019 wissentlich und willentlich 1.300,00 € auf das Konto des Zeugen R. K. mit der IBAN DE. Zudem überwies er am 13.01.2020 15.000,00 € als private Einlage auf das Konto der „G & S UG“ mit der IBAN DE

8. Am 02.03.2020 oder wenige Tage zuvor erhielt der Angeklagte von der zuvor genannten Gruppierung und aus den zuvor genannten Straftaten mindestens 4.500,00 € und zahlte diese am 02.03.2020 in Ü. auf sein Konto bei der Sparkasse B. mit der Nr. ein. Von diesem Geld überwies er dann unter anderem am gleichen Tag wissentlich und willentlich insgesamt 1.950,00 € auf das Konto des Zeugen R. K. mit der IBAN DE.

9. Am 19.07.2020 oder wenige Tage zuvor erhielt der Angeklagte von der zuvor genannten Gruppierung und aus den zuvor genannten Straftaten mindestens 2.600,00 € und zahlte diese im Zeitraum zwischen dem 19.07.2020 und dem 20.07.2020 in Ü. auf sein Konto bei der Sparkasse B. mit der Nr. ein. Von diesem Geld überwies er dann unter anderem am 20.07.2020 wissentlich und willentlich insgesamt 1.950,00 € auf das Konto des Zeugen R. K. mit der IBAN DE.

10. Am 17.09.2020 oder wenige Tage zuvor erhielt der Angeklagte von der zuvor genannten Gruppierung und aus den zuvor genannten Straftaten mindestens 3.540,00 € und zahlte diese am 17.09.2020 in Ü. auf sein Konto bei der Sparkasse B. mit der Nr. ein. Von diesem Geld überwies er dann unter anderem am 28.09.2020 wissentlich und willentlich insgesamt 1.300,00 € auf das Konto des Zeugen R. K. mit der IBAN DE.

Durch das Anmieten der Wohnung und der Halle sowie das Bezahlen der diesbezüglichen Mieten hat der Angeklagte - wie von Anfang an beabsichtigt - den Mitgliedern der oben genannten

Organisation um S. G. (73), S. S. (76) und A. G. (90) geholfen, indem er ihnen einen Unterschlupf verschafft hat, bei dem die staatlichen Organe keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Aufenthaltsort der Mitglieder ziehen konnten und zudem ihnen ermöglicht hat, den offiziell nicht gemeldeten Lebensmittelhandel zu betreiben und im Rahmen dessen Steuerhinterziehungen zu begehen.

III.

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung umfangreich von seinem Schweigerecht Gebrauch gemacht und dementsprechend weder Angaben zur Person noch zur Sache getätigt.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf dem verlesenen Gerichtshilfebericht vom 31.08.2021 sowie dem durch Verlesung eingeführten Urteil des Amtsgerichts Überlingen (1 Cs) vom 09.05.2019. Der Bundeszentralregisterauszug vom 23.08.2021 wurde ebenfalls verlesen. Die vom Angeklagten im Rahmen des Gerichtshilfeberichts gemachten Angaben zum Drogenkonsum wurden durch das Gutachten über die Untersuchung von Haaren auf Drogen und ausgewählten Medikamentenwirkstoffe des Forensisch Toxikologischem Centrums GmbH vom 22.07.2021 bestätigt.

Die Feststellungen zu II beruhen auf den Angaben der Zeugen KHK A. T. und KHK T. W. (beide zu II 1); KHK N. B. (zu II 1 und 2-10); EKH J. S. (zu II 2-10); OAR G. E. (zu II 2-10); KK P. T. (zu II 1 und 2-10) und R. K. (zu II 2-10) sowie den im Selbstleseverfahren (Anlage I und II zum Protokoll vom 26.10.2021) eingeführten und den verlesenen Urkunden. Die Lichtbilder (AS 182 bis 245 und AS 262 bis 283) wurden in Augenschein genommen.

Zu II 1.

Insoweit stützt sich der festgestellte Vorwurf zunächst auf die Angaben der Vertrauensperson gegenüber den beiden Zeugen KHK A. T. und KHK T. W.

KHK A. T. gab an, Ende Juli 2018 sei der leitende Oberstaatsanwalt Dr. Roth von der Staatsanwaltschaft Konstanz mit der Bitte, eine Vertrauensperson (im folgenden VP) im Umfeld des Restaurants P. in Ü. einzusetzen auf ihn und seine Kollegen zugekommen. Bereits im Vorfeld habe es entsprechende Ermittlungen der italienischen Behörden u. a. hinsichtlich des Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz im Umfeld des o. g. Restaurants gegeben. Folglich hätten sie eine Vertrauensperson mit einem „entsprechenden“ Auftrag „ausgestattet“. Dieser habe sich zunächst im Restaurant „P.“ sehen lassen und im Laufe der Zeit sei es ihm gelungen, Kontakt zu dem Angeklagten und S. G. (73) herzustellen. Hierbei habe die VP auch die Mobilfunknummer des Angeklagten erhalten. Im Rahmen eines Treffens habe S. G. (73) wissen wollen, welche Art

von Geschäften die VP betreibe. Zwischen den beiden sei relativ schnell ein Konsens dahingehend erzielt worden, dass die VP Rauschgeschäfte mache.

Am 15.04.2019 habe die VP per WhatsApp Kontakt zum Angeklagten aufgenommen und sein Erscheinen im Restaurant P. für den nächsten Tag angekündigt. Absprachegemäß sei er sodann am 16.04.2019 gegen 16.30 Uhr ins Restaurant gegangen, wo er sich im Außenbereich hingezetzt habe. Wie bereits zuvor vom Angeklagten per WhatsApp mitgeteilt, sei zwar S. G. (73) nicht anwesend gewesen, jedoch habe sich der Angeklagte irgendwann zu ihm gesetzt. Nach dem Austausch von Belanglosigkeiten, habe der Angeklagte wissen wollen, wie die Geschäfte der VP laufen. Als VP sich dahingehend geäußert habe, dass beim ihm etwas schief gelaufen sei, habe der Angeklagte ihm erklärt, sie hätten bereits die gleichen Erfahrungen gemacht. Im Anschluss daran seien die beiden relativ schnell auf das Thema „Kokainmarkt“ gekommen. Der Angeklagte habe berichtet, sie würden das Kilogramm Kokain, welches eine sehr gute Qualität aufweise, manchmal für 32.000 EUR bekommen. Zuständig für die „Preise“ sei jedoch S. G. (73). Sodann habe der Angeklagte wissen wollen, wie viel die VP abnehmen würde. Da es sich um das erste Geschäft gehandelt habe, habe die VP gefragt, wie viel der Angeklagte ihm anbieten könne. Dieser habe entgegnet, 1 kg sei kein Problem. Zwar sei während dieses Gesprächs nicht explizit das Wort „Kokain“ zwischen den beiden erwähnt worden, jedoch hatten beide zweifelsfrei gewusst, dass sie über diese Droge reden.

Ein weiteres Treffen zwischen dem Angeklagten und der VP, so der Zeuge KHK T. W. habe am 05.05.2019 stattgefunden. Zunächst habe der Angeklagte wissen wollen, ob es der VP mittlerweile gelungen sei, seine Verluste auszugleichen. Nachdem dies von der VP verneint worden sei, habe der Angeklagte erklärt, mehrere Kilogramm seien kein Problem. Die VP habe sodann erklärt, die Lieferung von einem Kilogramm Kokain bis Ende der Woche würde ihm sehr helfen. Der Angeklagte habe wiederum erklärt, dies sei überhaupt kein Problem. Auch brauche er sich keine Gedanken hinsichtlich der Qualität machen; diese sei sehr gut. Die Details, wie der exakte Preis, der Übergabetag und den genauen Ablauf müsse er allerdings mit S. G. (73) besprechen. Aus diesem Grunde, solle er sich am nächsten Tag telefonisch im Restaurant P. melden. Während dieses Gesprächs habe der Angeklagte eine weitere Lieferung von 5 kg Kokain bis Ende Mai 2019 in Aussicht gestellt. Absprachegemäß, so der Zeuge T. W., habe die VP am nächsten Tag angerufen und zunächst vom Angeklagten die Mitteilung erhalten, er könne derzeit noch nichts sagen. Er solle später erneut anrufen. Dies habe die VP auch getan und der Angeklagte habe ihm berichtet, es sei alles in Ordnung. Lediglich der Liefertermin verschiebe sich von Ende der Woche auf Montag oder Dienstag der kommenden Woche. Nachdem die VP mit dem späteren Zeitpunkt einverstanden gewesen sei, sicherte der Angeklagte der VP zu, ihr die weiteren Informationen bis zum nächsten Abend per WhatsApp zukommen zu lassen.

Schlussendlich habe der Angeklagte der VP am 09.05.2019 um 12.45 Uhr eine Textnachricht mit dem Inhalt, „ich melde mich wenn der Tisch geliefert ist“, geschrieben. Für die Beteiligten sei klar gewesen, dass das Wort „Tisch“ als Synonym für Kokain verwandt worden sei. Dies auch deshalb,

weil es zum einen bei der Abwicklung von Betäubungsmittelgeschäften üblich sei, Synonyme zu verwenden und zum anderen sei es bei den beiden ausschließlich um die Vornahme eines Betäubungsmittelgeschäfts und um nichts anderes gegangen.

Die VP habe sodann am 16.05.2019 erneut das Restaurant P. aufgesucht, wo es schlussendlich zu einem Gespräch mit dem Angeklagten gekommen sei. In diesem habe der Angeklagte die baldige Auslieferung der Bestellung in Aussicht gestellt, Das Problem insoweit sei lediglich, dass „die“ wegen einem Kilogramm nicht „runter“ fahren würden. Dies stelle, so der Angeklagte, kein Problem dar, da er wahrscheinlich in den nächsten Tagen selbst „runter“ fahren werde. Die VP habe die Äußerung dahingehend verstanden, dass seine Lieferanten nicht wegen einem Kilogramm Kokain nach Italien fahren würden. Damit im Einklang steht die WhatsApp Nachricht des Angeklagten vom 17.05.2019 um 11.52 Uhr. In dieser kündigt der Angeklagte zunächst an, 2-3 Tage Urlaub zu machen. Auf entsprechende Nachfrage der VP, ob es bei der Bestellung bleibe, antwortete der Angeklagte um 18.42 Uhr, dass er den Tisch besorgen und er sich bei ihm melden wird, sobald er wieder zurück ist.

Die VP habe die Nachrichten zweifellos so verstanden, dass der Angeklagte nach Italien gefahren sei, um das Kilogramm Kokain zu holen und er sich nach seiner Rückkehr nach Deutschland melden werde.

Ergänzend führte der Zeuge KHK T. W. aus, zwar sei es zu Verzögerungen bei der Lieferung gekommen. Dies sei bei der Abwicklung von Betäubungsmittelgeschäften jedoch normal, zumal sich vorliegend noch alles im „Rahmen“ befunden habe.

Hinsichtlich des weiteren Ablaufs erklärte der Zeuge KHK A. T., der Angeklagte habe am 24.05.2019 der VP per WhatsApp einen Link zu einem Zeitungsartikel geschickt. In einer weiteren WhatsApp am nächsten Tag, habe der Angeklagte mitgeteilt, dass er aktuell zwar wieder in Deutschland sei, sich jedoch das Geschäft auf Grund des Artikels verschiebe.

Der Zeuge KHK A. T. führte weiter aus, der übersandte Linke habe zu einem italienischen Zeitungsartikel „geführt“. In diesem sei berichtet worden, dass die italienischen Behörden 50 kg Kokain beschlagnahmt hätten.

Ergänzend hierzu wurde der übersetzte Zeitungsartikel vom 24.05.2019 in der Hauptverhandlung verlesen. Aus diesem ergab sich, dass im Hafen von Gioia Tauro 50 kg Kokain aus Südamerika in einem Container, der zum Transport von exotischen Früchten verwandt worden sei, durch Beamte der Finanzpolizei beschlagnahmt worden seien. Weiter führte der Artikel aus, das Kokain sei von reinster Qualität gewesen und dementsprechend hätten die Schmuggler es bis zu viermal strecken und sodann zu einem Grammpreis von 50-100 EUR verkaufen können.

Zu einem letzten Treffen zwischen der VP und dem Angeklagten sei es 31.05.2019 im Restaurant „P“ gekommen. Der Angeklagte habe berichtet, dass das im Zeitungsartikel erwähnte Kokain

ihnen gehört habe. Dieses hätte, so der Angeklagte, „hoch“ kommen sollen. Die VP habe es so verstanden, dass Teile der Lieferung für Deutschland bestimmt gewesen sei.

Im Rahmen der Ermittlungen, so der Angeklagte, sei auch ein Familienmitglied festgenommen worden. Hierbei sei es allerdings nur um Gras gegangen und dementsprechend sei alles halb so wild. Nach dem Treffen sei der VP-Einsatz aus ermittlungstaktischen Gründen abgebrochen worden.

Nach alledem hat das Gericht keinen Zweifel, dass sich der Sachverhalt so wie unter II 1 festgestellt zugetragen hat. Insoweit wurde nicht verkannt, dass die Zeugen KHK A. T. und KHK T. W. „nur“ sogenannte Zeugen vom Hörensagen sind und die VP auf Grund der „Sperrerklärung“ des Innenministeriums Baden-Württemberg von 14.10.2021 (AS 1705ff) nicht gehört werden konnte. Jedoch haben sich die beiden Zeugen nach jedem „beweisrelevanten“ Kontakt zwischen dem Angeklagten und der VP mit dieser zeitnah getroffen und im Rahmen dessen entsprechenden Vermerke gefertigt. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass ausschließlich die von der VP übermittelten Informationen Niederschlag in die Vermerke gefunden haben. Darüber hinaus hat die VP sowohl den Angeklagten als auch den S. G. (73) jeweils auf einem Lichtbild (AS 863f) eindeutig identifiziert, so dass eine Personenverwechslung ausgeschlossen werden kann.

Hinzu kommt, dass die vom Angeklagten gegenüber der VP gemachten Angaben teilweise durch weitere Beweismittel verifiziert werden konnten. So führte der Angeklagte gegenüber der VP aus, Preisabsprachen sowie die Umsetzung des anvisierten Betäubungsmittelgeschäfts obliegen schlussendlich dem S. G. (73). Damit im Einklang stehen die Angaben des Zeugen KHK N. B. Dieser führte insoweit in der Hauptverhandlung aus, im Rahmen der von den italienischen und den deutschen Strafverfolgungsbehörden getätigten Ermittlungen sei herausgefunden worden, dass S. G. (73), der in Italien verurteilt worden sei, sich in Deutschland aufgehalten und sich hier ein eigenes Netzwerk aufgebaut habe. S. G. (73) sei er der Chef in Deutschland, genauer gesagt der „Capo von Ü.“, gewesen. Dementsprechend habe er umfangreiche „Geschäfte“, darunter auch Rauschgiftgeschäfte durchgeführt.

Insoweit habe die Familie G. Kontakte nach Südamerika gehabt, von wo aus das Kokain zunächst per Schiff in unterschiedliche europäische Häfen wie z. B. Amsterdam, Antwerpen und Hamburg gebracht worden sei und von dort aus sei es nach Italien geschmuggelt worden. Das meiste Kokain sei für den italienischen Markt bestimmt gewesen. Diese Erkenntnisse beruhen zum einen auf Telefonüberwachungsmaßnahmen der Anschlüsse von G. G. (72) (Bruder von S. G. 73), der sich in Sardinien im Hausarrest befunden habe, sowie auf den Angaben des Zeugen G. T.. Dieser habe sich zeitweise im Zeugenschutzprogramm befunden und entsprechende Aussage getätigt. So habe der Zeuge G. T. berichtet, er habe bis ins Jahr 2015 als internationaler Drogenhändler Kokain von Südamerika nach Europa geschmuggelt. In diesem Zusammenhang habe er über einen längeren Zeitraum hinweg - vermutlich von Anfang 2013 bis Juli 2015 - in

mindestens 25 Fällen jeweils 20 kg bis 30 kg Kokain für den „G.-Clan“ geschmuggelt. S. G. (73) habe das Kokain teilweise in Holland und teilweise in Italien begutachtet. Der Kilopreis, für das reine Kokain (über 80% bis 90%) sei zwischen 30.000 EUR und 35.000 EUR gelegen.

Ergänzend hierzu wurde nach § 251 Abs. 1 Nr. 3 StPO die Aussage des Zeugen G. T. im Selbstleseverfahren eingeführt.

Dementsprechend wurden die Angaben des Angeklagten, dass das Kokain aus Südamerika komme, auch durch den o. g. Zeitungsartikel bestätigt. Auch bestehen keine Zweifel, dass das vom Angeklagten mehrfach in Aussicht gestellte Kokain von sehr guter Qualität gewesen wäre. Dementsprechend war zu Gunsten des Angeklagten ein Wirkstoffgehalt von 80% in Ansatz zu bringen. Ferner wurde der vom Angeklagten genannte Einkaufspreis von ca. 32.000 EUR von dem Zeugen KHK N. B. bestätigt.

Weiterhin war zu sehen, dass die Hauptmenge des Kokains für den italienischen Markt bestimmt gewesen wäre. Dementsprechend wollte der Angeklagte „runter“ (nach Italien) fahren, um es selbst für die VP abzuholen.

Als letztes „Mosaiksteinchen“ war noch zu berücksichtigen, dass der Angeklagte im Bereich Überlingen mit Kokain, wenn auch nur in geringem Umfang, Handel getrieben hat. Das Mobiltelefon des Angeklagten, so der KK P. T. sei beschlagnahmt und von der IT ausgewertet worden. Im Rahmen dessen seien im Zeitraum Sommer 2020 bis Frühjahr 2021 drei Chats des Angeklagten mit A. V.; K. H. und M. V. aufgefallen. Diese drei Personen seien im Zusammenhang mit Betäubungsmittel „polizeibekannt“. Auf Grund seiner Erfahrung als Polizeibeamter gehe er davon aus, dass um den Verkauf von Drogen durch den Angeklagten an die o. g. Personen gegangen sei. So habe beispielsweise der Angeklagte am 03.04.2021 dem H. geschrieben, „100 pro Stück“. Er gehe auf Grund der Gesamtstände, insbesondere im Hinblick auf „100“ davon aus, dass der Angeklagte ein Gramm Kokain für 100 EUR gemeint habe. Hierzu passend erklärte der Zeuge KHK N. B., auf dem Mobiltelefon des Angeklagten sei ein weiterer Chat-Verkehr zwischen dem Angeklagten und seinem Friseur - einem polizeilich bekannten Kokainkonsument - festgestellt worden. In diesem sei es um die Lieferung von Kokain durch den Angeklagten gegangen

Damit im Einklang stehen die im Rahmen der Wohnungsdurchsuchung beim Angeklagten am 05.05.2021 vorgefunden Mini-Gripptütchen (vgl. Lichtbilder AS 208).

Zu II 2

Zur besseren Übersichtlichkeit wird die Beweiswürdigung wie folgt aufgebaut:

1. Anmietung der Räumlichkeiten in der S. Straße in S und deren Nutzung

2. „Geldfluss“

3. Struktur/Organisation des Clans „G./B.“ und „Stellung des Angeklagten“

4. „Betätigungen des Clans „G./B.“

- a) Betäubungsmittelgeschäfte des Clans „G./B.“ sowie die Beteiligung des Angeklagten
- b) Steuerhinterziehung und Betrugsstraftaten des Clans „G./B.“ sowie die Beteiligung des Angeklagten
 - aa) Restaurant P. in Ü. und B.-B. sowie D.V. in R.
 - bb) Straftaten im Zusammenhang mit der Führung von Lebensmittelgeschäften

5. Résumé

Zu 1. Anmietung der Räumlichkeiten in der S. Straße in S und deren Nutzung

Insoweit führte der Zeuge R. K. in der Hauptverhandlung aus, er habe früher auf dem Grundstück S. Straße in S. seinen Betrieb (Holzbau) betrieben. Ab dem Jahr 2015 habe er sodann das ehemalige Büro, welches zu einer Wohnung umgebaut worden sei, sowie einen Teil seiner Halle an den Angeklagten vermietet. Als monatlicher Mietzins für die Wohnung hätten sie - ohne Nebenkosten - ca. 500 € bis 600 € und für die Halle ungefähr 700 EUR vereinbart. Da er in der Halle Wechselrichter für seine Photovoltaikanlage eingebaut habe, sei er des öfteren in dieser gewesen. Dementsprechend wisse er, dass der Raum als Lager für Lebensmittel und Wein genutzt worden sei. Wer dieses betrieben habe, wisse er genauso wenig, wie, wer in seiner Wohnung gewohnt. Vor dem Haus sei öfters ein blauer Audi Q 5 gestanden und er habe ab und zu einen Mann gesehen, der älter und kräftiger als der Angeklagte gewesen sei.

Im Rahmen der Hauptverhandlung erkannte der Zeuge den auf AS 443 abgebildeten S. S. (76) wieder.

Der Zeuge R. K. erklärte weiter, er habe ausschließlich Kontakt zum Angeklagten - meistens per Mail - gehabt. Er habe diesen öfters anschreiben müssen, da die Mietzahlungen nicht bzw. nicht pünktlich getätigt worden seien. Ob dies aus „Schlampigkeit“ oder aus finanziellen Gründen passiert sei, wisse er nicht. Er gehe jedoch davon aus, dass der Angeklagte keinen Dauerauftrag eingerichtet habe. In diesem Zusammenhang habe er auch einmal den Mietvertrag im Hinblick auf vorhandene Mietrückstände per Anwaltsschreiben gekündigt. Nachdem der Angeklagte seine Verbindlichkeiten ausgeglichen habe, sei der Vertrag „weggelaufen“. Mittlerweile sei sowohl die Wohnung als auch die Halle anderweitig vermietet. Die Wohnung ab Frühjahr 2021 und die Halle zeitlich früher; ca. im Sommer 2019. Auf die Einhaltung von Kündigungsfristen habe er verzichtet. Mietschulden bestehen in einer Größenordnung von 5.000 € bis 6.000 €. Ferner habe er noch keine Nebenkostenabrechnung für das Jahr 2020 erstellt.

Das Gericht hat keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Zeugen R. K. Dieser konnte sich zwar nicht an alle Details erinnern, er bemühte sich jedoch in der Hauptverhandlung sein noch vorhandenes Wissen wiederzugeben.

Damit übereinstimmend und ergänzend führte der Zeuge KHK N. B. aus, aus Observationsmaßnahmen des Grundstücks S. Straße in S sei bekannt, dass der Angeklagte zu keinem Zeitpunkt dort wohnhaft gewesen sei. Vielmehr habe er hin und wieder die dort lebenden S. G. (73); S. S. (76) und A. G. (90) besucht. Gemeldet an dieser Anschrift sei lediglich A. G. (90) gewesen. Die beiden anderen hätten die Adresse „H. in Ü. (Restaurant P.) als Meldeadresse (vgl. AS 440-443) hinterlegt. Darüber hinaus, so der Zeuge KHK N. B., sei die Wohnung auch ein Rückzugsort für den „Capo“ D. G. (63), sobald er sich in Deutschland aufgehalten habe, gewesen. Hiermit im Einklang stehen die Angaben des Angeklagten gegenüber der Gerichtshilfe. Insoweit gab der Angeklagte an, in einer Personalwohnung des Restaurants P. in Ü. und nicht in der S Straße in S. gewohnt zu haben.

Zum Lebensmittelhandel auf dem Grundstück S. Straße in S, so der Zeuge KHK N. B., sei aus den seit dem 02.02.2018 geführten Überwachungsmaßnahmen bekannt, dass der Angeklagte an diesem nicht beteiligt gewesen sei. Der Angeklagte habe, wie bereits ausgeführt, die Örtlichkeiten nur hin- und wieder für einen Besuch aufgesucht. Gearbeitet habe er ausschließlich im Restaurant „P“. Damit im Einklang stehen die Angaben des Zeugen OAR G. E., wonach der Angeklagte beim Finanzamt Ü. seit dem Jahr 2015 steuerlich geführt werde. Zum 01.09.2015 habe der Angeklagte zwar einen Lebensmittelgroßhandel, Import und Export von Lebensmitteln und Wein, in der S. Straße angemeldet; diesen jedoch - ohne jemals einen Umsatz getätigt zu haben - zum 31.12.2016 wieder abgemeldet. Insoweit habe der Angeklagte dem Finanzamt erklärt, der Betrieb habe die ganze Zeit geruht.

Der Zeuge OAR G. E. erklärte in der Hauptverhandlung weiter, der Lebensmittelhandel sei „tatsächlich“ von S. G. (73); S. S. (76) und A. G. (90) und nicht von der G & S UG betrieben bzw. geführt worden. Offiziell abgewickelt hätten die drei die Geschäfte über verschiedene Strohleute, so dass sie nach Außen nicht in Erscheinung getreten seien.

Nach den Angaben des Zeugen KHK N. B. sei S. G. (73) im Juli 2019 während seines Urlaubs in Italien kontrolliert worden. Hierbei sei den Ermittlungsbehörden eine noch offene Restfreiheitsstrafe aufgefallen, welche S. G. (73) im Hausarrest bis zum Sommer 2020 absitzen müssen. Dementsprechend seien die Geschäfte in Überlingen fast „zusammengebrochen“. A. G. (90) habe sodann versucht, die Geschäfte „am Laufen“ zu halten und diese schlussendlich übernommen. Hiermit im Einklang stehen die Angaben des Zeugen R. K., wonach die Halle ab Sommer 2019 anderweitig vermietet worden sei.

Dass die unter II 2-10 aufgeführten Zahlungen an den Zeugen R. K. (IBAN DE) vom - auf den Angeklagten laufenden - Konto bei der Sparkasse B. mit der Nr. überwiesen wurden, ergibt sich aus dem im Rahmen des Selbstleseverfahren eingeführten „Vermerk zur Kontoauswertung“ (AS

987-1002). Anhaltspunkte, dass der Angeklagte nicht selbst die Überweisungen getätigt hat, sind nicht vorhanden, zumal nach den Angaben des Zeugen EKHK J. S. keine andere Person eine Kontovollmacht besessen hat.

Nach alledem steht fest, dass der Angeklagte vom Zeugen R. K. eine Wohnung und Teile einer Halle in der S. Straße in S. angemietet und die Mieten jeweils von seinem Konto überwiesen hat, obwohl er dort weder wohnhaft war noch ein Gewerbe betrieben hat.

2. „Geldfluss“

Der Zeuge EKHK J. S. erklärte, neben dem o. g. Konto habe der Angeklagte u. a. im Zeitraum vom 02.01.2017 bis zum 05.05.2021 ein weiteres Konto bei der Sparkasse B mit der Nr. besessen. Auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft Konstanz habe er mit seinen Kollegen ab dem Jahr 2017 entsprechende Finanzaufklärungen getätigt. Hierbei seien ihnen hohe Bargeldeinzahlungen aufgefallen, welche sofort nach Eingang auf dem Konto weiter transferiert worden seien. Die eingezahlten Gelder hätten gerade zur Überweisung der anfallenden Ausgaben ausgereicht. In diesem Zusammenhang sei besonders markant gewesen, dass die Summe der in bar auf die beiden Konten eingezahlten Gelder nicht mit den vom Angeklagten gegenüber dem Finanzamt erklärten Einkünften in Einklang gebracht werden konnten. Der Angeklagte habe für seine Tätigkeit im Restaurant „P“ Arbeitslohn (in bar) bezogen und über die Wintermonate Leistungen nach dem ALG I. Andere Vermögenswerte wie Grundbesitz bzw. andere Einkünfte habe er nicht feststellen können. Das gelte, so der Zeuge OAR G. E. auch für Italien. Dort besitze er weder Grundvermögen noch sei er steuerlich erfasst. Dementsprechend sei die hohe Summe an Bargeldeinzahlungen nicht nachvollziehbar. Diese lasse sich auch nicht mit dem Erhalt von Trinkgeldern erklären.

Des Weiteren führte der Zeuge OAR G. E. aus, der Angeklagte habe die nachfolgenden Bruttolöhne beim Finanzamt Überlingen versteuert:

- Vom 08.02.2016 bis 30.10.2016: 15.945,52 €
- Vom 21.03.2017 bis 31.10.2017: 13.816,90 €
- Vom 01.02.2018 bis 31.10.2018 15.662,70 €
- Vom 20.02.2019 und vom 08.03. 2019 bis 31.10.2019: 14.663,86 €

Zusammenfassend bezog der Angeklagte im Zeitraum 2016 bis Ende 2019 einen Gesamtbruttoarbeitslohn von **60.088,98 €**

Während den Zeiten der Nichtbeschäftigung (Wintermonate) habe der Angeklagte Lohnersatzleistungen überwiesen bekommen.

Die Kontoauswertung der beiden Konten (Nr. und Nr.) bei der Sparkasse B. habe in den Jahren 2017 bis 2020 Bareinzahlungen in Höhe von **188.990** (2017: 29.345 €; 2018: 38.684 €; 2019: 83.851 € und 2020 34.237 €) ergeben. Die ohnehin schon nachvollziehbaren Angaben des Zeugen OAR G. E. wurden durch die im Selbstleseverfahren eingeführten Vermerke zur Kontoauswertung (AS 897- 986 und AS 987- 1002) untermauert.

Dementsprechend waren die Bareinzahlungen im Zeitraum von 2016 bis 2019 mindestens dreimal so hoch wie der Bruttolohn in den Jahren 2016 bis 2019. Würde der Nettolohn zu Grunde gelegt werden, fielen das Missverhältnis noch eklatanter aus. Des Weiteren wurde bei der Berechnung unterstellt, dass der Angeklagte jeden Monat seinen kompletten Lohn auf sein Konto eingezahlt hat. Folglich wurden keine Abzüge für die Bestreitung des Lebensunterhalts angenommen. Selbst wenn der Angeklagte im Restaurant „P.“ unentgeltlich essen und dort auch wohnen durfte, fallen dennoch Ausgaben wie z. B. für Hygieneartikel an. Dementsprechend ist die Schere zwischen dem vom Angeklagten erzielten Einkommen und den Bareinzahlungen noch größer als oben ausgeführt.

Zwar decken sich die angenommenen Zeiträume von Arbeitslohn und Bareinzahlungen nicht gänzlich. Wird jedoch berücksichtigt, dass im Jahr 2020 die Gastronomie „coronabedingt“ für einen längeren Zeitraum geschlossen war, wird der Angeklagte durch den Ansatz des erhaltenen Arbeitslohns im Jahr 2016 statt 2020 nicht belastet.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die vom Angeklagten getätigten Bareinzahlungen zum überwiegenden Teil nicht bzw. nicht „legal“ von ihm erwirtschaftet worden sind. Entgegen der Ansicht der Verteidigung kann „der Fehlbetrag“ von über 130.000 € auch nicht mit dem Bezug von Trinkgeldern erklärt werden. Vielmehr stammen die Gelder aus Geschäften des Clans „G/B, was der Angeklagte auch wusste.

3. Struktur/Organisation des Clans „G./B.“ und „Stellung des Angeklagten“

Die getroffenen Feststellungen beruhen auf den in der Hauptverhandlung gemachten Angaben des Zeugen KHK N. B. sowie dem durch Verlesung im Selbstleseverfahren eingeführten Ermittlungsbericht des Zeugen (AS 285ff). Ende des Jahres 2017 seien die italienischen Ermittlungsbehörden auf die deutschen Behörden zugekommen. Hierbei sei es um Ermittlungsmaßnahmen im Hinblick auf eine kriminelle Vereinigung - nämlich um die Familie G./B. - gegangen. Bei dieser habe es sich um einen mächtigen Clan mit Sitz in San Luca gehandelt. In Kalabrien gebe es neben dem o. g. Clan noch mehrere mächtige Familien, welche teilweise untereinander - auch durch „Einheirat“ verflochten seien.

Bei der Familie G./B. handle es sich um einen „riesigen“ Familienclan, welcher seit Jahrzehnten streng hierarchisch organisiert sei. „Hauptbetätigungsfeld“ sei der internationale Kokainmarkt. Auf der obersten Ebene seien die vier Brüder D. G. (63); S. G. (73); F. G. (66) sowie G. G. (72). Ferner

sei der Sohn von D. G. (63) – A. G. (90) - Teil des Clans genauso wie S. S. (76); A. G. (86) und V. C. M. (83).

D. G. (63) sei als erstgeborener der Clan Chef; F. G. (66) verwalte die gemeinsame Kasse, welche mit ca. 5 Millionen Euro gefüllt sei; G. G. (72) sei für die Abwicklung von Rauschgiftgeschäften u. a. auf Sardinien zuständig, welche er aus dem Hausarrest zusammen mit dem Sohn seiner Schwester - V. C. M. (83) - organisiert habe. V. C. M. (83) sei in den Kokainhandel eingebunden und gut vernetzt. Zweifelslos gehöre er ebenfalls zur kriminellen Vereinigung und zwar in der Hierarchie ziemlich „weit oben“. S. G. (73) halte sich seit dem Jahr 2012 in Ü. auf. Von hier aus habe er zusammen mit dem Mann seiner Schwester S. S. (76) und dem Sohn von D. G. – A. G. (90) - Betäubungsmittelgeschäfte und weitere „Straftaten“ organisiert. Nach der Verhaftung von S. G. (73) in Italien habe A. G. (90) dessen Geschäfte teilweise fortgeführt.

Jeder der vier Brüder führe seinen Bereich grundsätzlich selbständig und habe im Rahmen dessen auch die Möglichkeit, zur Finanzierung von Geschäften auf die gemeinsame Kasse zurückgreifen zu dürfen. So sei beispielsweise die für die Übernahme des Restaurants „L. D. V.“ in R. im Februar/März 2020 erforderliche Zahlung von 30.000 EUR aus der Kasse getätigt worden. Insoweit seien Telefonate zwischen S. S. (76) und dem Geldhalter abgehört worden. In diesen sei die „Mama“ (Synonym für Kasse) nach Geld gefragt worden. Damit einhergehend hätten sie auf dem Konto verschiedene Transaktionen feststellen können.

Trotz dieser Selbständigkeit hätte zwischen den vier Chefs - so bezeichnen sie sich selbst - ein stetiger Austausch stattgefunden. Käme es beispielsweise bei der Abwicklung eines Geschäfts zu Problemen, greife D. G. (63) ein und er sei es auch, der die finalen Entscheidungen treffe. Ziel des Clans sei es, mit verschiedenen Aktivitäten möglichst viel Geld zu verdienen. Aus den Überwachungsmaßnahmen sei insoweit bekannt, dass die Gelder in bar nach Italien gebracht und dort auf dem landwirtschaftlichen Anwesen vergraben worden seien. Zwar hätten die italienischen Ermittlungsbehörden im Rahmen von Durchsuchungsmaßnahmen nach dem Geld gesucht, seien jedoch nicht fündig geworden. Damit im Einklang steht, dass weder S. G. (73) noch S. S. (76) Vermögen in Deutschland aufgebaut habe. In diesem Zusammenhang seien auch Konten ausgewertet worden. Hiernach hätten die in Überlingen wohnhaften Beteiligten gerade so viel Geld zur Verfügung, wie sie zum Bestreiten des Lebensunterhaltes benötigen würden.

Hinsichtlich der Stellung des Angeklagten im Clan B./G., so der Zeuge KHK N. B., stehe zweifelsfrei fest, dass der Angeklagte den S. S. (76) seit seiner Zeit in E. (2008) kenne und ab diesem Zeitpunkt, sein ständiger Begleiter sei. Dementsprechend sei er diesem nach Überlingen gefolgt. Da der Angeklagte gut deutsch spreche, erledige er die Behördengänge und andere Aufgaben für die Familie. Auch sei er an den Firmen „GSG UG“ sowie „G & S UG“ beteiligt und zeitweise Geschäftsführer der erstgenannten Gesellschaft gewesen. Ferner habe das Zollfahndungsamt Singen den Angeklagten im Oktober 2017 kontrolliert. Dieser sei in einem Auto unterwegs gewesen und er habe den Beamten im Rahmen der Kontrolle erklärt, er habe den von

ihm gesteuerten Audi soeben in Frankfurt für 37.500 EUR erworben. Dementsprechend befinde er sich nunmehr auf dem Heimweg nach Überlingen. Auf Grund dieser Gesamtumstände sei eine „Geldwäscheanzeige“ gefertigt worden. Weitere Ermittlungen hätten sodann ergeben, dass der Wagen auf die Ehefrau von S. S. (76) zugelassen worden sei. Auch hierdurch werde deutlich, dass der Angeklagte mit unterschiedlichen Aufgaben betraut worden sei und er dementsprechend in die „kriminellen Aktivitäten“ involviert gewesen und von diesen Kenntnis gehabt habe.

Nach alledem zähle der Angeklagte zum „erweiterten Familienkreis“. Erwähnenswert sei noch, dass die Brüder des Angeklagten in dem vom Clan geführten Restaurant P. in B.-B. beschäftigt seien. Ein Bruder sei sogar der Geschäftsführer. Hiermit im Einklang stehen die Angaben des Zeugen KK P. T., wonach er bei der Auswertung des Mobiltelefons des Angeklagten, mehrere Webverläufe über Nachrichten, Verhaftungen sowie Aufnahme rituale der Ndrangheta aus Kalabrien habe feststellen können.

Hinsichtlich den weiteren Einzelheiten zur streitgegenständlichen kriminellen Vereinigung wird auf den im Rahmen des Selbstleseverfahrens eingeführten Bericht vom 09.01.2020 von KOK N. B. (AS 305ff) verwiesen.

4. „Betätigungen des Clans „G./B.“

a) Betäubungsmittelgeschäfte des Clans „G/B“ sowie die Beteiligung des Angeklagten
Insoweit wird zunächst - zur Vermeidung von Wiederholungen - auf die obigen Ausführungen des Zeugen KHK N. B. verwiesen.

Ergänzend gab der Zeuge in der Hauptverhandlung an, dass aus der Wohnraumüberwachung bei G. G. (72) bekannt sei, dass V. C. M. (83) am 10.09.2018 telefonisch 100kg Kokain in Südamerika bei dem damals international gesuchten Drogenhändler P. A. „bestellt“ habe. Das Kokain sollte über den Hafen Hamburg nach Europa gebracht werden. Bei diesem Telefonat seien neben G. G. (72) auch A. G. (90) und S. G. (73), die zu diesem Zweck nach Italien gereist seien, anwesend gewesen. Bereits im August 2018 habe die Gruppierung G. eine Anzahlung in Höhe von 500.000 EUR getätigt. Dementsprechend seien zwar mehrere Schiffe im Hamburger Hafen kontrolliert worden, die Drogen seien aber nicht gefunden worden.

Aus weiteren Telefonüberwachungs- und Observationsmaßnahmen im April/Mai 2018 sei ferner bekannt, dass S. G. (73) Kontakt zu dem rumänischen Staatsangehörigen M. T. gehabt habe. Insoweit habe der Verdacht bestanden, dass M. T. im Auftrag von S. G. (73) Kleinabnehmer in Ü. mit Kokain versorge. Am 15.04.2018 seien S. G. (73) und M. T. mit zwei weiteren Personen für 24 Stunden nach Holland gefahren. Zwar gebe es keine Erkenntnisse, welchen Zweck die Reise gehabt habe, dennoch sei der Trip auffällig gewesen. Gleiches gelte für eine weitere „Hollandfahrt“ von M. T. am 18.06.2018

Weiterhin habe S. G. (73) über M. T. Kontakt zu dem gesondert verfolgten, ebenfalls in Ü. wohnhaften, rumänischen Staatsangehörigen A. A. herstellen können. In diesem Zusammenhang sei es zu Besuchen und Telefonaten zwischen den o. g. Personen gekommen. So habe S. G. (73) beispielsweise im September 2018 ein „konspiratives“ Telefongespräch mit A. A. geführt. In diesem sei es um Absprachen von Mengen und Preisen von Rauschgift gegangen. In der Folgezeit sei es zu weiteren Treffen zwischen dem gesondert verfolgten A. A., M. T. und S. G. (73) gekommen. In diesem Zusammenhang seien S. G. (73) und der Angeklagte im Zeitraum vom 03.10.2018 bis zum 07.10.2018 nach Rumänien geflogen. Zwar seien Treffen die nicht akustisch überwacht worden, die Ermittlungsbehörden seien jedoch auf Grund der Gesamtumstände davon ausgegangen, dass die beiden sich mit M. T., A. A. und weiteren Personen zwecks Planung von Rauschgiftgeschäften getroffen hätten. Damit einhergehend sei es zeitnah zu weiteren Treffen u. a. mit dem gesondert verfolgten R. D. in Stuttgart sowie Fahrten nach Holland gekommen. Der Angeklagte sei bei einem Treffen in Stuttgart dabei gewesen.

Schlussendlich hätte sich S. S. (73) mit A. A. in Holland getroffen. Aus dem überwachten Gespräch habe sich ergeben, dass die rumänische Gruppierung um A. A., R. D. und V. P. Kontakte in die Betäubungsmittelszene von Kolumbien besitzen. Infolgedessen sei ein gemeinsamer Kauf von insgesamt 124 kg Kokain geplant worden. Die Hälfte - 62 kg - sei für die Gruppierung um S. G. (73) bestimmt gewesen. Der Kauf und der Transport in einen europäischen Hafen mittels Containerschiff habe die rumänische Gruppierung organisieren wollen. In der Folgezeit sei es noch zu weiteren Treffen gekommen und die Gruppierung um S. G. (73) und S. S. (76) hätten an die „Kolumbianer“ – L. R.-R. - eine Anzahlung in nicht bekannter Höhe geleistet. Im Gegenzug habe die Gruppierung G. als Sicherheit ein „menschliches“ Pfand verlangt und bekommen. Als im November 2018 klar gewesen sei, dass die Lieferung nun per Schiff unterwegs sei, sei auf das Pfand verzichtet worden. Da die Verhandlungen schwierig und komplex gewesen sei, sei S. G. (73) fast jedes Wochenende nach Holland gefahren. Einmal sei er vom Angeklagten begleitet worden. Darüber hinaus sei der Clan-Chef D. G. (63) in die Verhandlungen eingebunden gewesen.

Auf Grund der Erkenntnisse aus den Überwachungsmaßnahmen gehen die Ermittlungsbehörden davon aus, dass lediglich 12kg Kokain in Italien angekommen sei. Dementsprechend habe es verschiedene Gespräche über die Lieferung der noch ausstehenden 50kg Kokain gegeben, an welchen auch D. G. (63) beteiligt gewesen sei.

Nach alledem steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte Kenntnis von den Betäubungsmittelgeschäften hatte und die Gruppierung um S. G. (73) unterstützt hat. So hat er nicht nur das schlussendlich geplatze Drogengeschäft mit der VP eingefädelt, sondern er begleitete S. G. (73) nach Rumänien, Stuttgart und Holland, wo Treffen zur Vorbereitung/Abwicklung von Drogengeschäften stattfanden.

b) Steuerhinterziehung und Betrugsstraftaten des Clans „G./B.“ sowie die Beteiligung des Angeklagten

aa) Restaurant P. in Ü. und B.-B. sowie D. V. in R.

Insoweit berichtete der Zeuge KOK N. B., dass zumindest ab dem Jahr 2012 die beiden Restaurants „P.“ von der Gruppierung um den S. G. (73) geführt worden seien. Zwar hätten im Laufe der Zeit die Geschäftsführer gewechselt, in tatsächlicher Hinsicht seien diese Restaurants jedoch durchgehend von S. G. (73) und S. S. (76) geleitet worden. Diese hätten u. a. bestimmt, wer in den Restaurants arbeite und sie seien es auch gewesen, die über die erzielten Erlöse verfügt, indem sie diese nach Italien transferiert hätten. Ferner hätten sie die von den Gaststätten erzielten Umsätze nicht ordnungsgemäß der Besteuerung unterworfen.

Damit im Einklang stehend führte der Zeuge OAR G. E. aus, bereits zu Beginn der Ermittlungen im Jahr 2018 sei klar gewesen, dass die Gruppierung die Gaststätten P. führe.

Zunächst - im Jahr 2010 - sei das P. in Überlingen als GbR von G. C. und S. S. (76) geführt worden. Beide hätten zuvor an der gleichen Anschrift in Erfurt gelebt. Im Spätsommer 2011 sei G. C. aus der Gesellschaft ausgeschieden und S. S. (76) habe den Betrieb als Einzelunternehmen bis ins Jahr 2015 geführt. G. C. habe in zeitlichem Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus der GbR einen Insolvenzantrag gestellt und sodann im Angestelltenverhältnis weiter gearbeitet.

Darüber hinaus habe S. S. (76) im Zeitraum vom 01.01.2008 bis Ende 2015 das Restaurant P. in Baden-Baden als Einzelunternehmen geführt.

Die Aufgabe der Restaurants „P.“ sei auf Grund eines gegen S. S. (76) geführten Ermittlungsverfahren wegen Betruges und damit einhergehender finanzieller Schwierigkeiten erfolgt. Aus diesem Grunde habe S. S. (76) die beiden Restaurants ohne Gegenleistung auf „andere Personen“ übertragen. So habe D. G. (86), der zuvor als Kellner im P. in Baden-Baden angestellt gewesen sei, das Lokal übernommen.

Das P. in Überlingen sei ab Januar 2016 von der GSG UG geführt worden. Gesellschaft der UG seien zu je 1/3 der Angeklagte, der bis Januar 2019 auch Geschäftsführer gewesen sei, sowie F. G (66) und S. S. (76) gewesen. Nachdem die drei Gesellschafter im Januar 2019 G & S UG gegründet haben, sei von dieser die Geschäftsführung des Restaurants P. übernommen worden. Als Geschäftsführer der UG habe nunmehr G. C. fungiert.

Seit Juli 2020 führe die Gruppierung noch das „D. V.“ in R. Das Geld für die Übernahme komme aus der Kasse des Clans G/B. Hiermit im Einklang steht die Aussage des Zeugen KOK N. B., wonach die „Mama“ um 30.000 EUR gebeten worden sei.

Auf Grund der Gesamtumstände, so der Zeuge OAR G. E., habe er keinen Zweifel, dass S. G. (73) und S. S. (73) über die ganzen Jahre hinweg - zumindest seit 2010 - die tatsächlichen Chefs der Restaurants gewesen seien. So seien sämtliche „Restaurantbetreiber“ dem Umfeld der o. g. beiden Personen zuzuordnen, welche seit Jahren sowohl in Erfurt als auch in Überlingen an den gleichen Adressen ihre Wohnsitze angemeldet hätten. Sobald ein formeller Inhaber finanzielle Schwierigkeiten habe, fände ein Betreiberwechsel und zwar ohne jegliche Gegenleistung statt. Dies mache wirtschaftlich nur dann Sinn, wenn es in der „Familie“ bleibe. Auch fänden Positionswechsel zwischen Angestelltenverhältnis und Inhaber statt.

Die Ausführungen des Zeugen OAR G. E. sind in sich schlüssig und nachvollziehbar, zumal die Position des Angeklagten in das vom Zeugen beschriebenen Muster passt. So hat der Angeklagte zunächst als Kellner im Restaurant P. in Ü. gearbeitet, bevor er über einen Zeitraum von drei Jahren hinweg die Position des Geschäftsführers innegehabt hat. Im Anschluss daran hat er wieder seine ursprüngliche Kellnertätigkeit aufgenommen. In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass sich die Vergütung des Angeklagten über die ganzen Jahre hinweg sich auf dem gleichen Level bewegt hat. Hätte er tatsächlich das Restaurant P. geführt, hätte er eine entsprechende Vergütung - und kein „Kellnergehalt“ - bekommen.

Zum Thema Steuerhinterziehung erklärte der Zeuge OAR G. E., Steuererklärungen seien nur wenige abgegeben worden. Dementsprechend sei der Angeklagte in seiner Zeit als Geschäftsführer der GSG UG seinen steuerlichen Verpflichtungen in keinster Weise nachgekommen. Damit einhergehend sei über die ganzen Jahre hinweg keine ordnungsgemäße Buchführung gemacht worden. Neben den „formalen Mängel“ hätte die Überprüfung durch die Finanzbehörden ergeben, dass ca. 25% bis 30% der erzielten Umsätze nicht dem Finanzamt gemeldet worden seien. Die Verantwortlichen hätten einen Teil der vereinnahmten Umsätze nicht ordnungsgemäß im Kassensystem erfasst und auf diese Art und Weise „schwarz“ vereinnahmt.

Die Finanzverwaltung gehe in den Jahren 2016 bis 2020 von einem jeweiligen Mehrumsatz (pro Jahr) in Höhe ca. von 250.000 EUR aus. Dementsprechend sei nicht nur zu wenig Umsatzsteuer, sondern auch Einkommensteuer und Gewerbesteuer bezahlt worden.

Der Angeklagte, so der Zeuge OAR G. E. habe sich täglich im Restaurant P. aufgehalten (diese Feststellung entspricht der Aussage des Angeklagten gegenüber der Gerichtshilfe). Dementsprechend habe er Kenntnis von den Abläufen gehabt. Er selbst habe den Eindruck, die Leute seien zwar „gruppengesteuert gewesen“, hätten aber dennoch gewusst, was sie tun.

bb) Straftaten im Zusammenhang mit Lebensmittelhandel

Im Rahmen der getätigten Ermittlungsmaßnahmen, so der Zeuge KHK N. B., sei bekannt geworden, dass S. G. (73) mindestens seit dem Jahr 2013 im Bereich Lebensmittelhandel tätig gewesen sei. In diesem Zusammenhang habe der o. g. in einem am 22.05.2019 mit G. C. geführten Gespräch geäußert, er würde den Lebensmittelhandel schon länger als sechs bis sieben Jahre betreiben. Offiziell geführt habe S. G. (73) die Geschäfte nur in der „Anfangszeit“. Sodann habe er sich verschiedenen „Strohleuten“ bedient. In weiteren Telefonat z. B. am 19.11.2018 habe sich S. G. (73) als Chef des Lebensmittelhandels bezeichnet und erklärt diesen aufgebaut zu haben. In diesem Zusammenhang habe er sich gegenüber D. G. (63) und A. G. (86) auch über die Aufteilung der Gelder innerhalb der Organisation beschwert, da er im Jahr 400.000 EUR (Gewinn) umsetze.

Ergänzend hierzu berichtete der Zeuge OAR G. E. während zunächst der „offizielle“ Teil des Lebensmittelhandels über Firmen abgewickelt worden seien, die ein Mitglied der Tätergruppierung auf sich angemeldet habe, seien sie nach und nach dazu übergegangen, reine „Strohleute“ einzusetzen bzw. die Lieferungen über Geschäftspartner „abzuwickeln“. So habe zunächst im Zeitraum von Ende 2012 bis September 2013 S. G. (73) in Salem einen Lebensmittelhandel geführt. Nachdem im Rahmen einer Betriebsprüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt worden seien, sei der Betrieb eingestellt worden. Dementsprechend sei zunächst S. S. (76) in diesem Bereich tätig geworden. Nachdem gegen diesen - wie bereits ausgeführt - ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden sei, habe er den Betrieb zum 04.04.2016 eingestellt und die Gruppierung habe von nun an Strohleute eingesetzt.

Damit einhergehend seien die Warenlieferungen in den Jahren 2016 und 2017 über V. C. F. und sodann - nachdem dieser Konkurs angemeldet habe - im Zeitraum 2018 bis Anfang 2019 über L. R. mit Sitz B. abgewickelt worden. Beim letztgenannten habe es sich um einen „reinen Strohmänn“ gehandelt. Insoweit hätten die Überwachungsmaßnahmen ergeben, dass sich L. R. zu keinem Zeitpunkt in Deutschland aufgehalten habe. Vielmehr habe ein Vertrauter von S. G. (73) – G. C. - sich am Telefon als L. R. ausgegeben.

Aus den Observationsmaßnahmen sei ferner bekannt, dass in S-S ein Lebensmittelhandel aktiv betrieben worden sei. So sei u. a. auf Bildern der Videoüberwachung zu sehen, wie Lastwagen beladen worden seien. Aus welchem Grunde in S. kein Lebensmittelhandel angemeldet worden sei, wisse er nicht. Dieser sei auf jeden Fall „verheimlicht“ worden. Schlussendlich sei ab April 2019 der Lebensmittelhandel von L. R. sukzessive eingestellt worden. Damit übereinstimmend habe der Angeklagte im Sommer 2019 den Mietvertrag mit der Halle gekündigt.

Nach den Angaben des Zeugen KOK N. B. mache der Einsatz von Strohleuten durchaus Sinn. So hätten die Ermittlungen ergeben, dass die Gruppierung um S. G. (73) teilweise die erhaltenen

Waren nicht bezahlt haben. Sie hätten beispielsweise bei einem Großlieferanten in S. Waren im Wert von 12.000 EUR bezahlt und insoweit lediglich eine Anzahlung von 3.000 EUR bis 4.000 EUR getätigt. Die Forderungen zivilrechtlich einzuklagen sei nicht gelungen bzw. habe keinen Sinn gemacht, da sich zum einen die „Strohleute“ in Italien befunden haben bzw. diese schlussendlich einen Insolvenzantrag gestellt hätten. Neben den Betrugsstraftaten gegenüber Lieferanten seien auch Versicherungen betrogen worden. Die Gruppierung habe den Transport der Lebensmittel versichert und sodann wahrheitswidrig diese gegenüber der Versicherung als verlustig gemeldet. Auf diese Art und Weise seien sie in den Genuss der Versicherungsleistungen gekommen. Die noch vorhandenen Waren seien sodann verkauft worden. Eine aktive Beteiligung des Angeklagten an der Führung der Lebensmittelhandel habe nicht festgestellt werden können.

Zu guter Letzt sei es auch im Zusammenhang mit dem Lebensmittelhandel zu Steuerhinterziehungen gekommen. Nach den Ausführungen des Zeugen OAR G. E. seien die getätigten Umsätze nicht ordnungsgemäß erklärt worden. Vielmehr hätte die Gruppierung die Waren ohne Rechnung „schwarz“ gekauft und verkauft.

5. Résume

Auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme hat das Gericht keinen Zweifel, dass sich der Sachverhalt wie unter II 2-10 dargestellt, zugetragen hat.

Insoweit wird zunächst auf die obigen Ausführungen verwiesen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Angeklagte durch unterschiedliche Tätigkeiten wie z. B. Gesellschafter und Geschäftsführer der UGs, Teilnahme an Verhandlungen über Rauschgiftgeschäfte, Fahrdienste, Vornahme von Überweisungen den Clan „G/B“ unterstützt hat.

S. G (73) und S. S. (76) hielten neben dem Betäubungsmittelhandel auch die „Fäden“ im Bereich der Gastronomie (Restaurants Paganini in Ü. und B.-B.) und in Bezug auf Lebensmittelhandel in den Händen, wobei sie zumindest ab dem Jahr 2016 nicht mehr nach Außen in Erscheinung traten.

In diesen Kontext passt auch, dass es der Angeklagte war, der die Räumlichkeiten S. in S-S mietete und damit einhergehend Zahlungen an den Zeugen R. K. tätigte. Die Gelder hatte er zuvor in bar auf sein Konto eingezahlt. Ferner hatten weder S. G. (73) noch S. S. (73) an deren tatsächlichen Aufenthaltsort in der S.str. 16 in S. einen Wohnsitz angemeldet. Nachvollziehbare „legale“ Gründe für die Wahl dieser Konstruktion bestehen nicht, zumal sowohl S. G (73) als S. Si (76) über ein deutsches Konto in Deutschland verfügten. Ferner hätten sie ohne weiteres ein Gewerbe im Bereich Lebensmittelhandel anmelden können. Gleiches gilt für die Restaurants Paganini in Ü. und B-B.

Dementsprechend agierte die Gruppierung um S. G. (73) auf diese Art und Weise, um „ungestört“ und ohne nach Außen in Erscheinung zu treten, die o. g. Straftaten verwirklichen zu können. Außerdem war es für deren Gläubiger z. B. Lieferanten somit unmöglich, S. G. (73) und S. S. (76) in Haftung zu nehmen.

Auf Grund der Stellung und der Beteiligung des Angeklagten hatte dieser zumindest in groben Zügen Kenntnis von den Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und den o. g. Wirtschaftsstraftaten (Steuerhinterziehung, Betrug). Durch seine Taten unterstützte er wissentlich und willentlich die Gruppierung um S. G. (73) und S. S. (73), welche er im Gerichtshilfebericht als „Familie“ bezeichnet.

IV.

Der Angeklagte hat sich somit unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (II 1) und der Geldwäsche in 9 Fällen jeweils in Tateinheit mit Unterstützung einer ausländischen kriminellen Vereinigung (II 2-10) gemäß §§ 1, 3, 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; §§ 129 Abs. 1 S. 2, 129b, 261 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4b, Nr. 5; Abs. 2 Nr. 2 (a.F.), 52, 53 StGB strafbar gemacht

Zu II 1

Vorliegend hat der Angeklagte den Straftatbestand des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (§ 29a Abs. 1 Nr. 2 StGB) verwirklicht, gleichwohl es zu keiner Übergabe des vereinbarten Kokains gekommen ist. Denn nach ständiger Rechtsprechung ist das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln kein Erfolgsdelikt, so dass bereits ein ernsthaftes und verbindliches Angebot - wie vom Angeklagten mehrfach getätigt - zur Erfüllung des Tatbestandes ausreicht. Damit einhergehend ist kein Erfüllungsgeschäft zur Vollendung notwendig, vielmehr genügt - jedenfalls - der ernsthafte Abschluss eines Verpflichtungsgeschäfts. Dem steht auch nicht entgegen, dass die Kaufverhandlungen durch die VP nur zum Schein getätigt wurde und der erstrebte Umsatz u. U. nicht erreicht werden konnte, da insoweit auf die ernsthaften Verkaufsverhandlungen des Angeklagten abzustellen war.

Zu II 2-10:

Zwischen Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung bzw. Unterstützung einer kriminellen Vereinigung und vereinigungsbezogener Einzeltat besteht Tateinheit (BGH; 09.07.2015; 3 StR 537/14; NStZ 2016, 464 Rn. 24). Mehrere mitgliedschaftliche Beteiligungsakte bilden grundsätzlich eine Bewertungseinheit (BGH aaO.). Dies gilt aber nicht, wenn diese Akte - wie vorliegend - ihrerseits einen Straftatbestand erfüllen (BGH aaO.). Die mitgliedschaftliche Beteiligung verklammert in diesen Fällen nicht alle weniger schwerwiegenden Straftaten zu einer Handlung im Rechtssinne (BGH aaO.; BeckOK StGB/Heintschel-Heinegg, 50. Ed. 1.5.2021, StGB § 129 Rn. 30). Dementsprechend besteht insoweit ebenfalls Tatmehrheit.

V.

Zu II 1

Soweit der Angeklagte den Straftatbestand des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln verwirklicht hat, war von einem Strafraumen, der Freiheitsstrafe von 1 Jahr bis zum 15 Jahren (§ 29a Abs. 1 BtMG) vorsieht, auszugehen.

Auf Grund der Gesamtumstände sah das Gericht die Voraussetzungen für die Annahme eines minderschweren Falls als nicht gegeben an.

Dieser liegt dann vor, wenn das gesamte Tatbild einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit vom Durchschnitt der erfahrungsgemäß vorkommenden Fälle in einem solch erheblichen Maße abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint. Ob dies der Fall ist, ist auf Grundlage aller Gesamtumstände zu erwägen.

Insoweit war zunächst zu sehen, dass der Angeklagte bei den Drogengeschäften des „G-Clans“ einer eher untergeordnete Rolle gespielt hat und als potentieller Abnehmer eine VP Person bzw. die Ermittlungsbehörden „auftraten“. Des Weiteren kam es zu keiner Übergabe des Kokains. Selbst wenn der Angeklagte die Drogen geliefert hätte, bestand zu keinem Zeitpunkt die Gefahr, dass diese in den Verkehr hätten gelangen können. Auf der anderen Seite wiegt schwer, dass es sich bei Kokain um eine sog. Harte Droge handelt und der Grenzwert zur nicht geringen Menge um das ca. 160-fache überschritten gewesen wäre. Ferner handelte der Angeklagte ausschließlich aus Profitstreben. Nach alledem konnte keine Strafraumenverschiebung vorgenommen werden.

Zu II 2-10:

Insoweit war jeweils eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren (§ 261 Abs. 1 aF StGB) zu verhängen.

Bei der konkreten Strafzumessung waren neben den o. g. Kriterien weiterhin zu sehen, dass der Angeklagte bei Beginn der Tat II 1 und der Tat II 2 noch nicht strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, da das Urteil des Amtsgerichts Überlingen (1 Cs) vom 09.05.2019 datiert. Gleichwohl wurde dem Angeklagten den dem Urteil zugrundeliegenden Strafbefehl vom 18.07.2018 bereits mit Verfügung vom 19.07.2018 übersandt. Ferner liegen die Taten nunmehr teilweise bis zu 2,5 Jahre zurück.

Auf der anderen Seite darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Angeklagte trotz Kenntnis des o. g. Strafverfahrens bzw. einer Verurteilung die hier abzuurteilenden Taten begangen hat.

Dementsprechend hat die verhängte Bewährungsstrafe beim Angeklagten keinerlei Eindruck hinterlassen. Dies alles zeigt, dass der Angeklagte nicht gewillt ist, die Gesetz zu respektieren, sondern sich über diese hinwegsetzt. Hinsichtlich den Taten II 2-10 hat der Angeklagte mehrere Strafnormen, nämlich die Straftatbestände der Geldwäsche und der Unterstützung einer ausländischen kriminellen Vereinigung, verwirklicht. Zu Lasten fällt auch ins Gewicht, dass die Straftaten sich über einen längeren Zeitraum (12.04.2019 bis 17.09.2020) „hingezo-gen“ haben.

Keine Auswirkung auf die Strafzumessung hat die bisher verbüßte Untersuchungshaft, da beim Angeklagten keine besonderen Umstände wie beispielsweise über das normale Maß hinausgehende Haftempfindlichkeit festgestellt werden konnte. So ist der Angeklagte der deutschen Sprache mächtig und er ist nach seinen Angaben (vgl. Gerichtshilfebericht vom 31.08.2021) sowohl körperlich als auch psychisch gesund.

Nach nochmaliger Abwägung aller für und wider den Angeklagten sprechenden Umstände waren die nachfolgend aufgelisteten Einzelstrafen tat- und schuldangemessen:

Tat II 1:	1 Jahr 6 Monate
Tat II 2:	4 Monate
Tat II 3-6:	Jeweils 3 Monate
Tat II 7:	10 Monate
Tat II 8:	6 Monate
Tat II 9 - 10:	Jeweils 4 Monate

Soweit Einzelstrafen unter 6 Monaten verhängt wurden, war zur Einwirkung auf den Angeklagten die jeweilige Verhängung einer Freiheitsstrafe nach § 47 StGB unerlässlich.

Aus den o. g. Einzelstrafen der Taten II 1 und II 3-10 war zur Einwirkung auf den Angeklagten eine Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten zu bilden.

Hinsichtlich der Tat II 2 war unter Anwendung von § 55 StGB mit der Freiheitsstrafe von 10 Monaten, welche durch Urteil des Amtsgerichts Überlingen (1 Cs) vom 09.05.2019 verhängt wurde, eine nachträgliche Gesamtstrafe zu bilden. Nach erneuter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte konnten die beiden Einzelstrafen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr zusammengeführt werden.

Da für die Anwendung von § 55 StGB auf den Zeitpunkt der Tatbeendigung und nicht Vollendung abzustellen ist, war die Tat II 1 nicht mit der Strafe aus dem Urteil des Amtsgerichts Überlingen gesamtstrafenfähig. Insoweit war die Tat Ende Mai 2019 erst mit dem (endgültigen) Scheitern der anvisierten Drogenlieferung beendet.

Des Weiteren konnte die Freiheitsstrafe nicht nach § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden. Auf Grund der Gesamtumstände geht das Gericht nicht davon aus, dass der Angeklagte sich die Verurteilung nunmehr zu Warnung dienen lässt und er von nun an keine Straftaten mehr begehen wird. So hat er durch sein Verhalten gezeigt, dass selbst die Verhängung einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde, ihn nicht von der Begehung von weiteren Straftaten abgehalten hat. Nach alledem ist der Vollzug einer unbedingten Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf den Angeklagten auch insoweit zwingend geboten und unerlässlich.

VI.

Gemäß §§ 73, 73a, 73c StGB war die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 123.572,84 EUR anzuordnen. Insoweit legte das Gericht zunächst die vom Angeklagten getätigten Bareinzahlungen auf die beiden o. g. Konten bei der Sparkasse in Höhe von 188.990 EUR zu Grunde. Hiervon wurde der in bar vereinnahmte Nettolohn im Zeitraum 2016 bis Ende 2019 von 49.417,16 EUR (82,2 % vom Bruttolohn von in Höhe von 60.088 EUR) abgezogen. Insoweit wurde zugunsten des Angeklagten sowohl ein niedriger Steuersatz angenommen und darüber hinaus wurde davon ausgegangen, dass er jeden Monat jeweils den kompletten Nettolohn auf die Konten eingezahlt hat. Ferner wurden erhaltene Trinkgelder, die auf insgesamt 16.000 EUR geschätzt wurden, zu Gunsten des Angeklagten berücksichtigt. Im einzelnen wurde in den Jahren 2017 bis 2019 jeweils 5.000 EUR angesetzt und für den Zeitraum bis Mai 2021 1.000 EUR. Ein weiterer Abzug für das Jahr 2020 wurde nicht vorgenommen, da die Gastronomiebetriebe „pandemiebedingt“ geschlossen waren.

Darüber hinaus wurde nach § 74 StGB das Mobiltelefon der Mark Apple iPhone 12 eingezogen. Mittels diesem hat der Angeklagte Kleinstmengen an Kokain im Raum Überlingen Handel getrieben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Unterschriebenes Urteil zu den Akten gelangt am _____

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle